

Merkblatt zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

1) Deckungsdauer bei Arbeitsunfähigkeit

Die versicherte Person hat bei Arbeitsunfähigkeit gemäss **KVG** während mindestens **720 vollen** Tagen innerhalb von 900 Tagen Anspruch auf Entschädigung, wohingegen beim Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Anbieter den Leistungsumfang selber frei gestalten kann und halbe Taggelder nach VVG gar als volle Tage Leistungsbezug angerechnet werden können.

2) Restliche Arbeitsfähigkeit

Im Gegensatz zum VVG bleibt der **Versicherungsschutz** gemäss KVG für die **restliche Arbeitsfähigkeit** erhalten.

3) Koordination zwischen den Sozialversicherungen (SV)

Die Organe der einzelnen Sozialversicherungen leisten einander kostenlos Verwaltungshilfe. Dank der aktiven Zusammenarbeit, des regen Informationsaustausches und nicht zuletzt auch wegen der Schweigepflicht, an die die SV-Mitarbeiter gebunden sind, wird die Entscheidungsfindung bei den Versicherungsfällen bereits stark vorangetrieben.

Bei Fällen, wo zwar ein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen besteht, vorerst aber noch geklärt werden muss, welche SV die Leistungen zu erbringen hat, ist der KVG-Versicherer im Rahmen dieser Zusammenarbeit klar gehalten, gegenüber dem UVG-Versicherer **Vorleistungen** erbringen. Diese Bestimmung ist beim VVG nicht vorgesehen.

4) Austritt aus der Kollektivversicherung

Scheidet eine versicherte Person aus der Kollektivversicherung aus, weil sie nicht mehr zu dem im Vertrag umschriebenen Kreis der Versicherten zählt, ist der Versicherer verpflichtet, diese schriftlich über ihr Recht zum Übertritt in eine Einzelversicherung zu informieren.

Diese Informationspflicht seitens des Versicherers garantiert, dass der **Versicherungsschutz stets gewährleistet** ist.

5) Versicherungsvorbehalte

Allfällige Versicherungsvorbehalte werden gemäss KVG nach **spätestens 5 Jahren** **hinfällig**. Im Gegensatz zum VVG muss beim KVG der Versicherungsvorbehalt sowie Beginn und Ende der Vorbehaltsfrist **genau bezeichnet** werden, was verhindert, dass plötzlich für eine beliebige Anzahl von Beschwerden Vorbehalte geltend gemacht werden können.

6) Mutterschaftsurlaub

Bei Schwangerschaft und Niederkunft hat der Versicherer nach KVG das versicherte Taggeld für eine Dauer von **16 Wochen** zu leisten.

7) Rechtsstreitigkeiten

Im Gegensatz zum VVG ist bei Rechtsfällen im Zusammenhang mit dem KVG der **Rekurs** an das Kantonale Versicherungsgericht für die versicherte Person **einfach, schnell und kostenlos**.